



Vereinssatzung
des
Nordic Walking Fitness Vereins

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

(1.)

Der Verein führt den Namen „**Nordic Walking Fitness Verein**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Kurzform heißt NorWaFit. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2.) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

(1.)

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der nordischen Sportarten als Ganzjahressport mit Schwerpunkt im Bereich Nordic Fitness.

(2.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten:

- Förderung und Sicherung der nordischen Sportarten als Breitensport durch fachliche Qualifizierung;
- Unterstützung und Förderung der Standardisierung von Trainingsmethodik und Ausbildungsinhalten;
- Qualifizierung einer einheitlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder;
- Berücksichtigung sportmedizinischer Gesichtspunkte bei der Optimierung von Trainingsprogrammen und Schulungen;
- Aufbau von Kommunikationsstrukturen, die allgemein zugänglich, beispielsweise über Veranstaltungen, Kurse und sonstige Angebote im Bereich der nordischen Sportarten informieren;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung als Freizeitsport wie auch im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation;
- Kontakte und Information zum Austausch mit anderen nationalen und internationalen Vereinen und Verbänden im Bereich der nordischen Sportarten.
- Förderung wissenschaftlicher Studien im Bereich der nordischen Sportarten.

(3.)

Der Verein ist Mitglied im

- a) jeweiligen Landessportbund
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB
- d) jeweiligem Kreis-/Stadtspotbund

(4.)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(5.)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für ihre Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen in angemessenem Umfang.

(6.)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Sportbund zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1.)

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2.)

Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die volljährig sind, sowie juristische Personen werden. Bei natürlichen minderjährigen Personen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(3.)

Eine außerordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen, die volljährig sind und juristische Personen erwerben. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht, sind aber berechtigt, ohne Stimmrecht, jedoch mit Rede- und Antragsrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder können alle Leistungen, Angebote und Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Bei natürlichen minderjährigen Personen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied

(1.)

Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Im Antrag von juristischen Personen muss eine natürliche Person unter Angabe eines zusätzlichen Vertreters im Falle der Verhinderung bevollmächtigt werden, die als ständiger Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilnimmt sowie die für die Ausübung der Mitgliedschaft erforderlichen Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen kann. Der Vorstand entscheidet einstimmig über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 16 der Satzung einberufen werden.

(2.)

Voraussetzung für den Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein formloser Antrag an den Vorstand, verbunden mit der Erklärung den Verein unterstützen zu wollen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1.)

Die Mitgliedschaft endet:

1.1 durch Austritt,

1.2 bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung des Unternehmens bzw. der Organisation,

1.3 durch Ausschluss aus dem Verein.

(2.)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei juristischen Personen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden.

(3.)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt das betroffene Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

C) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Beitragspflichten

(1.)

Bei der Aufnahme in den Verein ist von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2.)

Von den ordentlichen Mitgliedern können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.

(3.)

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt, die jeweils der Kostenentwicklung und dem Aufgabenbereich des Vereins angepasst wird.

§ 9 Sonstige Mitgliedspflichten

(1.)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

(2.)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung sowie alle Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.

D) Die Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

(1.)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

(2.)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Vorstand

(1.)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden (Vorstand nach § 26 BGB). Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

(2.)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind natürliche Personen, sofern sie von den jeweiligen Mitgliedern als Bevollmächtigte der betreffenden juristischen Person gemäß § 5 Abs. 1 entsandt worden sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3.)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

(1.)

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
5. Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
6. Abschluss und Kündigung von eventuellen Arbeitsverträgen für hauptamtliche Mitarbeiter zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben,
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
8. Aufnahme oder Kündigung von Stützpunkten.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

(1.)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen von denen eine Niederschrift anzufertigen ist.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse ebenfalls in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Email oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn diese Satzung sieht eine andere Regelung vor. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2.)

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind als Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Beirat

Der Beirat besteht aus einer vom Gesamtvorstand vorgeschlagenen Anzahl von Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstands einen Vorsitzenden und tritt auf Einladung von diesem mind. ein mal im Jahr schriftlich, per E-Mail oder per Telefax zusammen. Der Beirat gibt Empfehlungen an den Vorstand im Rahmen der Aufgaben des Vereins (§2). Der Beirat tagt formlos.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1.)

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2.)

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Haushaltsjahr,
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
4. Feststellung der Jahresabrechnung,
5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
8. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands,

9. Wahl des Beirats und dessen Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorstand,
10. Wahl der Kassenprüfer,
11. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
12. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Gebührenbeiträgen und Umlagen (Beitragsordnung),
13. Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
14. Beschlussfassung über Grundsatzangelegenheiten im Hinblick auf die Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Vereins gemäß § 2.

(3.)

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1.)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der Einladung beiliegen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2.)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % sämtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3.)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4.)

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Teilnehmer schriftlich, per Email oder Telefax zu versenden. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(5.)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in den Fällen von § 5 Abs. 1 dieser Satzung oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Versammlung von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 der Satzung entsprechend.

E) Sonstige Bestimmungen

§17 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich von der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 18 Satzungsänderungen

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 6/7 der ordentlichen anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) kann nur mit Zustimmung von mindestens 4/5 aller ordentlichen anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1.)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2.)

Falls die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3.)

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Kreissportbund für behinderten Jugendsport. (§ 2 Abs. 5).

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30. Jan. 2007 errichtet.